

Allgemeine Stromlieferbedingungen:

1 Gegenstand des Vertrags

KommEnergie GmbH (nachfolgend „KommEnergie“ genannt) liefert für die vertragliche Verbrauchsstelle des Kunden Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzanschlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.

2 Umfang der Stromlieferung

2.1 KommEnergie deckt den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrags. Dies gilt nicht,

- soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt,

- soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,

- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von KommEnergie nach Ziffer 9.1 bzw. 9.2 beruht oder

- soweit und solange KommEnergie an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, KommEnergie von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von KommEnergie nach Ziffer 9.1 bzw. 9.2 beruht. KommEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

Der Kunde unterbreitet KommEnergie durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von KommEnergie zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. KommEnergie behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

4 Preisbestandteile und Preisänderungen

4.1 Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (u. a. KWKG-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage) sowie die Stromsteuer. Die Nettopreise zu- züglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

4.2 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, werden die in den Netto- preisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb erstattet.

4.3 Ausführliche Informationen zu den Strompreisbestandteilen erhalten Sie im Internet unter www.netztransparenz.de

4.4 Preisänderungen durch KommEnergie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Aus- übung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen las- sen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch KommEnergie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1 maßgeblich sind. KommEnergie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist KommEnergie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

KommEnergie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensen- kungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kosten- erhöhungen. Insbesondere darf KommEnergie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kosten- steigerungen. KommEnergie nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5 Anlass für Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

4.5.1 Änderungen der Höhe

- einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore- Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder

- der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder

- der Konzessionsabgabe;

4.5.2 unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richt- linien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestim- men;

4.5.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

4.6. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindes- tens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preis- änderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

4.7. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindes- tens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.7. Änderung KommEnergie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kün- digungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. KommEnergie wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dies- es Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungs- rechte bleiben hiervon unberührt.

4.8. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.4 – 4.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Um- satzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außer- ordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.9. Ziffern 4.4 – 4.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.10. Preiserhöhungen gem. Ziffer 4.5 sind bei einem Produkt mit Preisgarantie insoweit ausgeschlossen.

5 Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

5.1 KommEnergie legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellen- betreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.

5.2 KommEnergie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von KommEnergie an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihn nicht zumutbar ist. Komm- Energie darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

5.3 Beauftragte von KommEnergie haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5.4 KommEnergie kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhält- nisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter von KommEnergie das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ab- lesung betreten kann oder der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5.5 KommEnergie ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei KommEnergie, so hat er KommEnergie zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen KommEnergie zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6 Abrechnung

6.1 KommEnergie rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel einmal jährlich ab. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.

6.2 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitsprei- sen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogrundpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.

6.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchs- schwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

7 Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung, Verzug

7.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann KommEnergie für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrech- nungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Strom- verbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewer- tet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhandensein der Preis- änderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen ver- langt wurden, erstattet KommEnergie den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.

7.2 Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.

7.3 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von KommEnergie angegebenen Zeitpunkt, frü- hestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.4 Bei Zahlungsverzug kann KommEnergie die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

7.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsauf- such oder zur Zahlungsverweigerung, wenn entweder die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungs- gemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

7.6 Gegen Ansprüche von KommEnergie kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von KommEnergie erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Ver- brauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachbe- rechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

8.1 KommEnergie ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszah- lung wird KommEnergie den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Ab- rechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt KommEnergie Abschlagszahlungen, so

kann KommEnergie die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

8.2 KommEnergie kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

8.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann KommEnergie in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann KommEnergie die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

9 Unterbrechung der Versorgung

9.1 KommEnergie kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energie Diebstahl“).

9.2 KommEnergie ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. KommEnergie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird KommEnergie eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen KommEnergie und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von KommEnergie resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

9.3 KommEnergie hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 9.4 Sätze 2 – 5 gelten entsprechend.

9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

10 Änderungen der Vertragsbedingungen

10.1 KommEnergie ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginns), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird KommEnergie den Kunden besonders hinweisen. KommEnergie wird diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zur Grunde legen.

10.2 Ziffer 10.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

11 Datenschutz, Bonitätsprüfung, datenschutzrechtliche Einwilligung

11.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von KommEnergie und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Verhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten verbundenen Unternehmen von KommEnergie im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz oder externe Dienstleister (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an KommEnergie weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG handelt. KommEnergie wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung an KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau, per Telefon: 08141-2287-0 oder per E-Mail: info@kommenergie.de widersprochen werden.

11.2 Der Kunde willigt ein, dass KommEnergie zur Vermeidung des kreditrisikolosen Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss Auskünfte (sog. harte Negativmerkmale) von Auskunfteien einholen kann. Hierbei handelt es sich um folgende Auskunfteien:

On-collect.de GmbH Inkassodienstleistungen, Karlstraße 3, 89073 Ulm
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
infoscore Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Straße 123, 33415 Verl

Beim Vorliegen harter Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung oder Haftanordnung) ist KommEnergie berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten, um sie den ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten bekannt geben. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.

11.3 Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich KommEnergie im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister – zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter anderem der On-collect.de GmbH Inkassodienstleistungen. Im Fall eines Forderungsausfalls werden die Daten des Kunden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a BDSG von der On-collect.de GmbH Inkassodienstleistungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelt. In einem Inkassofall ist der zuständige Dienstleister im Kundenanschreiben angegeben.

12 Schlussbestimmungen

12.1 KommEnergie darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

12.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von KommEnergie im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

12.3 KommEnergie wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

12.4 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

12.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.6 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Informationspflichten

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

13. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, KommEnergie von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von KommEnergie gemäß Ziff. 9 beruht. KommEnergie wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie KommEnergie bekannt sind oder von KommEnergie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 13 Satz 1 haftet KommEnergie nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 13 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt KommEnergie dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von KommEnergie mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie endet der Vertrag mit Ablauf der Preisgarantiefrist.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß den Ziffern 4.5.2, 4.5.3, 4.7, 15.2, 15.3 und 15.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 15.1 a) und b) unberührt.

15.2 KommEnergie ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2. dieser AGB ist KommEnergie zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

15.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

15.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

15.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

16 Umfang der Belieferung

KommEnergie ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange KommEnergie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17 Vertragspartner

KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Norbert Seidl

Geschäftsführer: Matthias Morche

Sitz der Gesellschaft: Eichenau, eingetragen beim Amtsgericht München, Handelsregisternummer HRB 164710, Steuernummer 117/130/60226, IBAN DE46 7002 0270 0667 9290 91, Telefon 08141 - 2287 - 0, Telefax 08141 - 2287 - 110

18 Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten: KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau, Telefon 08141 - 2287 - 0, Telefax 08141 - 2287 - 110, info@kommenergie.de

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, T 030-22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Für Verbraucherschlichtung ist die "Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.", Straßburger Straße 8, 77964 Kehl am Rhein, T 07851-7 95 79 40, F 07851-7 95 79 41, mail@verbraucher-schlichter.de, https://www.verbraucher-schlichter.de zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Informationspflicht zur Verbraucherstreitbeilegung bei Online-Verträgen: Am 9. Januar 2016 ist die EU-Verordnung zu Online-Streitbeilegungsverfahren (ODR-Verordnung) in Kraft getreten. Um unserer Informationspflicht nachzukommen, möchten wir Sie auf die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union hinweisen: https://webgate.ec.europa.eu/odr/main